

Privatrechtliche Entgeltordnung für das Rolandsfest (NdhEntgORo)

Auf Grund des § 39 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), des § 2 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der vom 19. September 2000 geltenden Fassung (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 7. März 2018 folgende Entgeltordnung für die Durchführung des Rolandsfestes beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze während des Rolandsfestes ist ein Standgeld entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten. Neben dem Standgeld werden auch Pauschalen und Auslagen erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner des Entgeltes, der Pauschalen und Auslagen gemäß § 1 ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die in dieser Entgeltordnung genannten Standgelder und Pauschalen werden nicht je Markttag erhoben, sondern für die Gesamtmarktdauer. Die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. Es ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Das Veranstaltungsgebiet wird in zwei Zonen eingeteilt. Zone 1 umfasst den Platz zwischen den Grundstücken Markt 1 und Markt 15 (Rathausplatz) und den Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz). Zone 2 umfasst das restliche Veranstaltungsgebiet.

Es werden die folgenden Standgelder und Pauschalen erhoben:

1. Standgelder

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| a. Verkaufsstände: | 50,00 Euro je lfd. Frontmeter |
| b. Riesenrad: | 2.000,00 Euro pauschal |
| c. Karussell | 500,00 Euro pauschal |

d. Versorgungsstände (Imbiss und Süßwaren):	
bis 10 qm (Zone 1)	675,00 Euro
bis 10 qm (Zone 2)	550,00 Euro
bis 20 qm (Zone 1)	825,00 Euro
bis 20 qm (Zone 2)	700,00 Euro
bis 30 qm (Zone 1)	975,00 Euro
bis 30 qm (Zone 2)	850,00 Euro

Für jede weitere angefangene 10 qm wird ein Aufschlag von 150,00 Euro berechnet.

e. Wein- und sonstige Getränkestände:	
bis 10 qm (Zone 1)	625,00 Euro
bis 10 qm (Zone 2)	550,00 Euro
bis 20 qm (Zone 1)	775,00 Euro
bis 20 qm (Zone 2)	700,00 Euro
bis 30 qm (Zone 1)	925,00 Euro
bis 30 qm (Zone 2)	850,00 Euro

Für jede weitere angefangene 10 qm wird ein Aufschlag von 150,00 Euro berechnet.

f. Cocktail-/Bierstände:	
bis 20 qm (Zone 1)	1.500,00 Euro
bis 20 qm (Zone 2)	1.200,00 Euro
über 20 qm (Zone 1)	1.800,00 Euro
über 20 qm (Zone 2)	1.200,00 Euro

g. Bierwagen	2.500,00 Euro pauschal
--------------	------------------------

2. Pauschalen

a. Energie-Anschluss-Pauschale	
I. Schukoanschluss	50,00 Euro (pro Anschluss)
II. 16A-Anschluss	100,00 Euro (pro Anschluss)
III. 32A-Anschluss	170,00 Euro (pro Anschluss)
IV. ab 63A Anschluss	300,00 Euro (pro Anschluss)

Die Energie-Anschluss-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat, zu zahlen.

b. Energie-Verbrauchs-Pauschale	
pro angemeldeten kW-Wert	15,00 Euro

Die Energie-Anschluss-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat und über keinen bzw. keinen geeigneten Stromzähler verfügt, zu zahlen.

- c. Wasser-Anschluss-Pauschale
26,00 Euro
Die Wasser-Anschluss-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der einen Wasseranschluss beantragt hat.
 - d. Wasser-Verbrauchs-Pauschale
24,00 Euro
Die Wasser-Verbrauchs-Pauschale ist durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der einen Wasseranschluss beantragt hat.
3. Auslagen
- a. Energiekosten
Jeder Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt, hat grundsätzlich einen Stromzähler bereit zu halten. Die Zählerstände werden vor und nach dem Rolandsfest durch Beauftragte des Veranstalters abgelesen. Der Stromverbrauch wird danach mit dem aktuellen kw/h Preis (welchen die Stadt Nordhausen an den Energieversorger zu zahlen hat) abgerechnet.

§ 4

Entstehung der Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Standgelder und Pauschalen entstehen nach Zulassung zum Rolandsfest, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Standgelder und Pauschalen werden nach Rechnungslegung, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes fällig.
- (3) Von der Erhebung eines Standgeldes kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Standbetreibern können bei Nachweis der Gemeinnützigkeit für Verkaufsstände die Entgelte angemessen oder ganz erlassen werden. Diese betrifft nicht Imbiss- und Getränkestände.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Privatrechtliche Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 19. März 2018

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister